## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winnerath vom 14.03.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allge	emeines	2
§ 2 Gebi	ührenschuldner	2
§ 3 Ents	tehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkra	afttreten	2
Anlage z	zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reih	hengrabstätten	3
II. Verl	leihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Aus	heben und Schließen der Gräber	4
IV. Ausg	graben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Grabr	räumungsgebühr <sub>y</sub> <sub>y</sub> <sub>y</sub>	4
VI. Ben	nutzung der Leichenhalle	4
VII. Nam	nenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz	4
VIII GE	bührenregelung für die Bestattung Ortsfremder	5

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

3.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.10.2010 außer Kraft.

Winnerath, den 14.03.2024	¥ . * 12				
	x sel				
		(Siegel)			
André Kürsten					

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung	einer	Reihengrabstätte	an	Berechtigte nach	
----	-------------	-------	------------------	----	------------------	--

§ 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 450,00 €

3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für Urnenbestattungen 600,00 €

☐ Für Auswärtige wird der doppelte Betrag berechnet

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.1 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelwahlgrabstätte

600,00€

bb) eine Doppelwahlgrabstätte

1.200,00€

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

450,00€

→ Für Auswärtige wird der doppelte Betrag berechnet

 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für

aa) eine Einzelwahlgrabstätte

20,00€

bb) eine Doppelwahlgrabstätte

40,00€

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

20,00€

- → Für Auswärtige wird der doppelte Betrag berechnet
- Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe b) erhoben.
- Beistellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle (Verlängerungsgebühr entfällt)

400,00€

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Grabstätten wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar an diese Unternehmen zu zahlen.

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen erfolgt durch gewerbliche Unternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern unmittelbar an diese Unternehmen zu leisten.

#### V. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 23 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 350,00 € für Einzelgräber
- b) in Höhe von 600,00 € für Doppelgräber
- c) in Höhe von 300,00 € für Urnengräber erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wiesenurnengrabstätten.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückerstattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt.

Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis b) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezahlten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

#### 1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen		100,00€
	für jeden weiteren Tag		25,00€
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen		100,00€
	für jeden weiteren Tag		10,00 €

#### VII. Namenstafeln für Wiesengräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für die Wiesenurnengräber (siehe Ziffer I Nr. 3) ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmen erwirbt und anbringen lässt. Die Kosten (Auslagenersatz) für die Tafeln werden dem Gebührenschuldner mit dem Bestattungsbescheid in Rechnung gestellt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und alsdann angebracht.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Tafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

## VIII. Gebührenregelung für die Bestattung Ortsfremder

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen der Ortsgemeindeverwaltung. In diesen Fällen kann jeweils eine höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden.